

## **Contribution-Edict. Gegeben zu Sternberg/ Den 9. Septembr. Anno 1691**

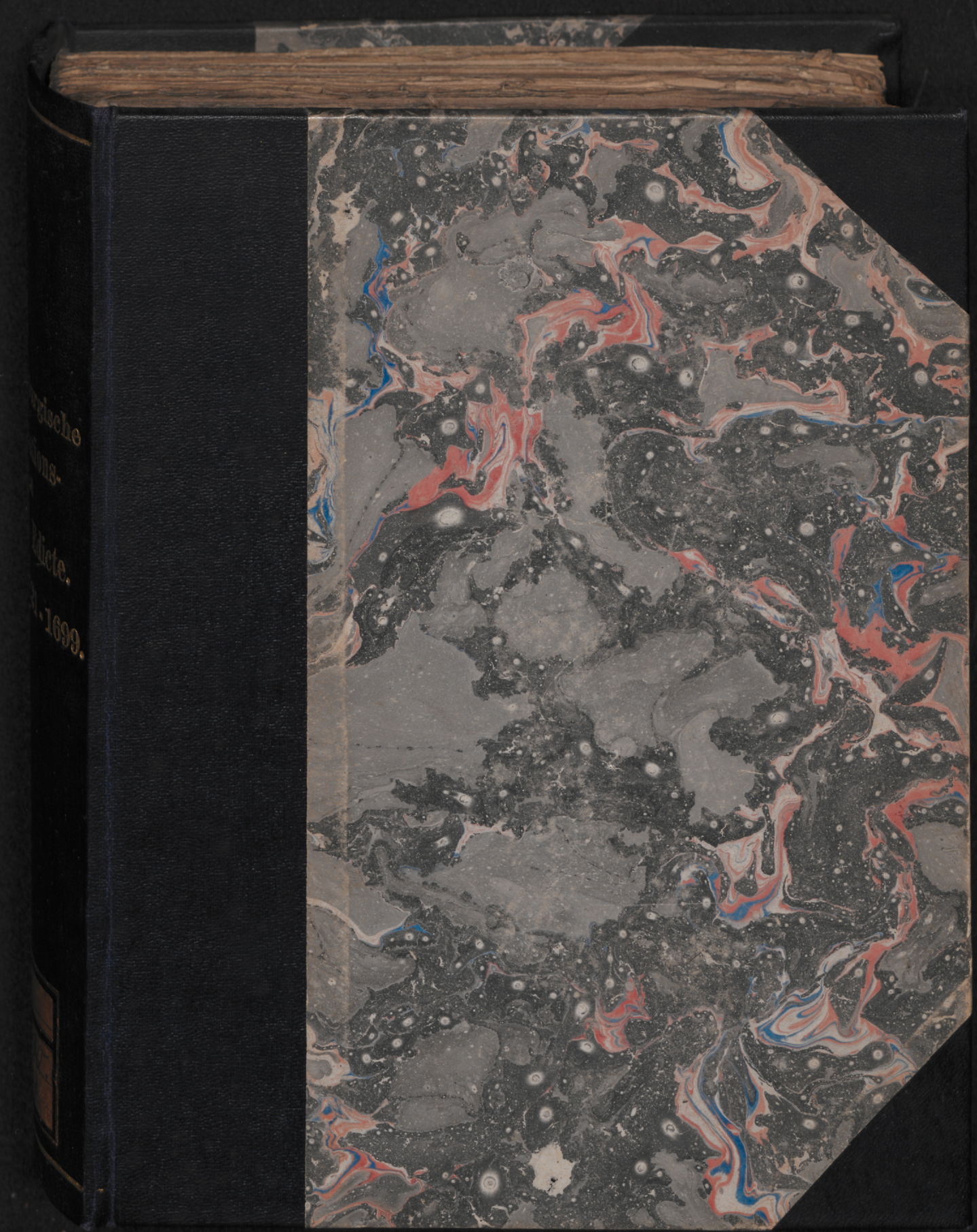
Schwerin: Schröder, 1691

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756004985>

Druck Freier  Zugang









*MK-6230. (1.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK i/M.  
Friedr. Franzstr. 29











22

CONTRIBUTION-  
EDICT.

Gegeben zu Sternberg /

Den 9. Septembr.

Anno 1691.

-----  
Schwerin /

Gedruckt durch Peter Schröbern.







**V**on Gottes Gnade

Wir Christian

Ludwig / und Wir

Gustaff Adolph /

Gevehere / Herzogen zu Me-

ellenburg / Fürsten zu Benden / Schwerin

und Rakeburg / auch Grafen zu Schwerin /

der Lande Rostock und Stargard Herren.

Fügen necht Entbietung Unseres gnädigsten Grusses / allen  
und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leuten / Verwaltern /  
Rüchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /  
Richtern und Räthen in den Stöcken / und sonst allen Unsern  
Unterthanen und Landes Eingessenen / Geist- und Weltlichen  
Standes hiemit zuwissen: Als



**N**ach auff den gehaltenen gemeinen Land-Tage  
zu Sternberg/E. E. R. und L. mit mehren vor-  
gestellt worden / welcher gestalt anderwärts  
die Röm. Käyserl. Mayst. bey jcho noch an-  
haltenden Reichs-Kriege / Dero assignatio-  
nes auff 200. Römer Monabten / aus Unsern-Herzog-  
thümbern und Landen / respectivè Chur Brandenburg  
und dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg aller-  
gnädigst ertheilet / und also eine schleunige zulängliche  
Collecte, zu Decknirung der sonst Land- und Leuten zu-  
wachsender Ungelegenheit / so vielmehr nötig / als bereits  
die Zahlungs-Zeit fast völlig verlossen / Und dan  
E. E. R. und L. deßfals Ihre Schuldigkeit erkant/  
und zu dem Fuß der Contribution vom vorigem Jahr/  
also das solche Collecte auff bevorstehendem Michae-  
lis in einem Termin, an jho im Lande ganghabrer  
grosen Münze in den Creys-Kassen zu Rostock ohn-  
fehlbarlich einzubringen / sich verstanden / dabey aber  
gegen E. E. R. und L. die übermasse auff Rechnung  
der restirenden Fräwlein Stecke anzuwenden / von  
Uns reserviret worden / und Wir danebenst gnä-  
digst gehoffet hätten / es würde E. E. R. und Landschafft  
sich eines æqvabilen modi Contribuendi vereiniget  
haben / weil aber selbiges in dieser kurzen Zeit noch nicht  
zu erhalten gewesen / die eilfertigkeit dieser Steuer auch  
keinen Aufschub erleiden wollen / So haben Wir den/  
zum Versuch einige Jahre hero gebrauchten interim-  
modum noch einmahl pro nunc, citra ulteriorem con-  
sequentiam und unter der / in der final Land-Tags  
resolution geschehener Bedingung und reservation  
behalten müssen / und die Land-Steuer durch dieses  
Unser Edict öffentlich publiciren lassen;

Sehen



Sehen/ Ordnen und befehlen demnach hiemit/ daß die von Adell und andere Land-begüterte für dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vorwercken/ so sie selbst im Gebrauch haben/ und administriren, oder durch ihre Schreibere administriren lassen/ nach der Aufsatz/ davon in diesem 1691. Jahr der Einschnitt gewesen/ die collecte entrichten sollen/ und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Korn 4. Gülden/ vom Wispel weiches Korn aber 2. Gülden/ alles nach Parchimier Maas zu 24. Scheffel/ oder Rostocker Maas zu 2. Drömbt 8. Scheffel/ gegen einen Parchimischen Wispel/ gerechnet; Jedennoch/ daß/ wann das quantum auff diese weise nicht erreicht würde/ diejenigen/ so dabey gewonnen/ solches nach Befindung/ wieder herbey tragen sollen.

Wann aber einer von Adell sein Gut andern verpensioniret/ oder von einem andern eins in Pension hat/ so wird Kopffsteuer und Vieh-Schaz gegeben/ und in diesen Fällen nicht nach der Aufsatz gesteuert; Wie dann auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte/ welche eigene Schaffe haben/ dabey ein Kostnecht gehalten wird/ von dem Fünfftheil den Viehe Schaz erlegen müssen/ ob sie schon im übrige nach der Aufsatz steuren/ und sollen deßfals in ihrer specification es deutlich einführen.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun/ Berordnen und gebieten Wir weiter hiemit/ daß die in unsern vorigen Edicten gemachte Vier Classen, respectu des Kopff-Geldes/ und Vieh-Schazes/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung ge-  
setzt/



setzt / observiret und herbey getragen werden solle / iedoch in der Maasse / wie in beygefügeten Schemate, und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribu-  
enten zu richten haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel  
Malz Pöcherer Maas / so von dem 1. Decembr. zur  
Mühlen gebracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und  
von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff  
und connivirung entgehoben und geliefert werden.  
Weil auch einige von Adel und Landbesitzer / des  
Brau- und Krug Wesen sich gebrauchen / so ist billig /  
das dieselbe auch die Malz Accise, denen Städten  
gleich / auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Spe-  
cification, an Endes stat erlegen / und soll derjenige /  
welcher nicht richtig angegeben / arbitrarie bestrafft  
werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach  
der Ein- oder Ausfuhr vielen unterschleiff unterworfen  
werden dürfte / wann nicht alles völlig Specificirer,  
oder der Grund- Herren eigenes / von der Unterthanen  
Bieh / nicht richtig Separirer werden sollte; So verord-  
nen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / das die von  
Adel und andere Subts Herren ihr gesambtes Groß  
und Kleines Bieh / Schaff und Zinnen denen Spe-  
cificationen, ohn Beysetzung des Geldes / mit inseriren,  
und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig  
die Unterschrift mit folgenden Worten hinzur thun  
sollen;

Das in



Daß in vorher geschriebener Specification ich  
meine Ausfaat richtig verzeichnet / auch von  
meiner Bauren / Schäffers und ander Leute  
Dieb / das allergeringste Haupt nicht unter  
mein eigenes angesetzt / oder vermischet habe /  
solches bekenne ich an Eydes Staat / bey mei-  
nen Christlichen Gewissen und redlichen wab-  
ren Worten.

Würde dennoch jemand so verweisen seyn / und  
von der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor  
jedes Wispel harten und weichen Korn / oder was  
darunter verkehlet wird / XX. Rthl. / da aber ein mehr-  
res ausgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthl.  
erlegen.

Würde auch der Suhts Herr einig fremdes Vieh  
unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen /  
soll Er von einem jedem Haupt Grosses Vieh X. Rthl.  
und von kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen / mit vor-  
behalt noch schwerer animadversion nach Befindung  
und beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem  
Eigenthümer / daß solcher Gestalt verstecktes Vieh so-  
fort abgenommen / und auff unsere nechst gelegene  
Meyerhöffe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wol unsere Be-  
ambten / als die Städte ihre Specifications, umb  
Edict - mäßig zu steuren / nichts zu unterschlagen / noch  
Par.



Partheylich zu Dispensiren, an Eynes Staat / in obge-  
setzten formalibus unterschreiben / und da die Subscri-  
ptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specifi-  
cationes von Unseren Einnehmern zu Rostock nicht  
angenommen werden. So aber hierunter eine Par-  
theyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen so  
woll die Einnehmere als Burgermeister und Rath /  
welche darin mitgehelet / wie auch die Contribuenten,  
nicht weniger derer Nachbahren so den Unterschleiff  
mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Be-  
findung gestrafft werden.

Schliesslich reserviren Wir Uns / wann obgeseh-  
ter maassen / das intendirte quantum nicht völlig ein-  
kommen würde / das was daran mangelt / als dann  
ohne publicirung eines fernern Edicts, auch einso-  
dern zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet /  
hemit gnädigst und ernstlich / das Sie ingesampt und  
jeder Contribuente besonders / Unseren zum Creyß-Ka-  
ssen in Rostock bestellten Einnehmern / das Steur  
Contingent nebenst Einlieferung der obbeschriebener  
maassen erfordernten Specification ihrer ganzen Con-  
tribution in duplo, 8. Tage nach bevorstehenden  
Michaëlis, an harter und grober gangbarer Münze  
bahr erlegen / solches auch sub poenâ paratissimæ exe-  
cutionis, nicht anders halten sollen.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten ter-  
mino ohn einige seumnis und behinderung gehorsamst  
und



und ohnfehlbahrlich gelebet und nachgesehet werden  
möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes  
Edict zu jedermänniglichen Wißenschafft publiciren  
und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und  
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem  
Fall der Seummis und gebräuchten unterschleiffs nicht  
ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Ubrkund-

lich unter Unsern Fürstlichen Insiegeln

Gegeben den 9. Septembr.

Anno 1691.



# SCHEMA

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem

EDICT de dato Sternberg / den 9. Septembr.

Anno 1691.

## Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 12. Gulden 12. s. Die Frau 6. Gulden 6. s.

Das Kind 4. Gulden 4. s.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. s. Die Frau 3. Gulden 3. s.

Das Kind 2. Gulden 2. s.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. s. Die Frau 2. Gulden 12. s.

Das Kind 1. Gulden 12. s.

Noch in selbiger Classe vom Verleslicher ansehend

Der Mann 3. Gulden 18. s. Die Frau 1. Gulden 21. s.

Das Kind 1. Gulden 4. s.

Die Schäffer in Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. s. Die Frau 1. Gulden 9. s.

Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie  
auch die Knechte / jeder 1. Gulden 9. s.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die  
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens  
jede Person 16. Schilling.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. s.

Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern s.

Der Mann 2. Gulden 9. s. Die Frau 1. Gulden 4. s. 6. Pf.

Das Kind 20. s.

(o)

In



Abermah! in selbiger Classe nach dem dritten §

Der Mann 2. Gulden 9. ſ. die Frau 1. Gulden 4. ſ.  
6. Pf. das Kind 20. ſ. Die Handwercks Gefellen in  
den Städten und auff dem Lande / jeder 20. ſ.

Die also gewante Holländer / wann sie 30. Rube und  
darüber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die  
Frau 1. Gulden / das Kind 16. ſ. die aber so von 20. bis 30.  
Rube haben / geben den dritten Theil / und die so unter  
20. haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. ſ. 9. Pf. die Frau 1. Gulden  
6. ſ. das Kind 20. ſ. vom Scheffel hart Korn 10. ſ. vom  
Scheffel weich Korn 5. ſ.

Die Einlieger / so umb Geld Dröschern / und zu anderer Arbeit  
sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. ſ. die Frau 3. Gulden 9. ſ.  
das Kind 2. Gulden 6. ſ.

Die Dröschern.

Der Mann 2. Gulden 12. ſ. 9. Pf. die Frau 1. Gulden  
6. ſ. das Kind 20. ſ.

Alle Bauersleute und Hirten insgemeine / unter Fürst. Vemb-  
tern / Adelichen Sizen / und sonstigen Geist- und Weltlichen  
ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. ſ. die Frau 15. ſ. das Kind  
10. ſ. der Knecht 16. ſ. 6. Pf. die Magd 7. ſ. Hand-  
werck- und Dienst Jungen 7. ſ. Knecht Weiber 7. ſ.

Von der Ausfaat.

Die Ritter Sizen / so nicht verpensioniret seyn / von  
jeder Wispel Parchimer Maas hart Korn 4. Gulden  
vor jeder Wispel weiches Korn nach selbiger Maas /  
2. Gulden.

Diese



## Vieheschaff.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / in gleichen von den Adelichen Höffen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 14. Schilling / vor ein Haupt Rindviehe über Jährig 14. Schilling / vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Schilling / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling 9. Pfening / vom Hocklen 3. Schill. 6. Pf. vor ein Stocck Zimmen 7. sch. von jedem Schaaff / Hamel oder Lamb 3. schilling 6. Pfening.

Und wessen auch in diesem Jahr der liebe Gott Mast gegeben / und den Eigenthümern dieselbe zu Nutzen kombt / so sollen die jenzigen in Städten und auff dem Lande vor jedes Schwein so sie selbst in der Mast getrieben / oder vor Mast-Geld eingenommen / vor jedes stück 2. schilling erlegen.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren, eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. schilling 6. Pfening.

Von den Schäffern nach der Ordnung.

Vor ein Pferd 14. sch. vor ein Haupt Rind Vieh 14. sch. vor ein Schwein 1. sch. 9. Pf. vor eine Ziege 10. sch. 6. Pf. vor ein Hocklen 3. schilling 6. Pf. vor ein Stocck Zimmon 7. schill. vom Schaaffe / davon die Herrschafft die halbe abnützung hat / 2. sch. 6. Pf.

Die Knechte nach der Ordnung.

Vom Schaaffe / Hamel oder Lamb / davon die Herrschafft keinen genick hat 3. sch. 6. Pf.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gemacht / über voriges / von jeden hundert Schaaffen 20. sch.



Für das Viehe / so über der Ordnung bey Fürstl. und Adelichen  
Höfen gehalten wird.

Vor ein Rube 17. ʒ. 6. Pf. vor ein Schwein 3. ʒ. 6. Pf.  
vor ein Schaff 5. ʒ. 3. Pf.

Die Hirten in Städten und Dörffern für jedes Schaff  
nach der Ordnung 3. ʒ. 6. Pf. über die Ordnung für je-  
des Haubr 6. Schilling.

Das Gesinde vom Verdienst so sie über der Ordnung von Ih-  
rem Brodherren nehmen.

Von jedem Gulden 3. ʒ. 6. Pf. vom Scheffel hart Korn  
7. ʒ. Scheffel weich Korn 3. ʒ. 6. Pf. Von dem Korn a-  
ber / so an statt Lohnes gesetzt gewesen / vom Scheffel  
hart Korn 3. ʒ. 6. Pf. Scheffel weich Korn / 1. ʒ. 9. Pf.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und  
Weibes Versohnen / jede 1. Gulden 18. Schilling.

#### Vom Handel.

Als vom Seiden Krahm / Gewandschnitt / Wolle /  
Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle /  
Glachs und Eisen Handel / von jedem Handel 10. fl. 12. ʒ.

#### Vom Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung /  
3. fl. 12. ʒ. Nach der Vierdten Ordnung / die Küster und  
Bauerleute auff dem Lande / so Krügeren und Hand-  
wercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. ʒ. die  
Sasemeister von jeder Hütte 30. Gulden.

#### In Accisen.

Von ein jeden Scheffel Mals / Parchimer Maas 3. ʒ.  
von ein Brandweins Blase / in den Städten eine Tonne  
haltende 9. Gulden und auff dem Lande eine Tonne  
haltende 12. Gulden. Von ein Gräs Overren 2. Gul-  
den 12. Schilling.

Handwercker so dabey die Mülheren Nahrung treib-  
ben 7. Gulden / vor ein Tonne ausländisch Bier 7. ʒ.





















## Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /  
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

## Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö  
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Basel-Sch  
Basel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S  
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S  
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h  
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g  
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

